

<b>Gebührensatzung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Menden (Sauerland) - Abteilung Kunstschule - vom 10.12.2003 (01.10.2003)</b>	<b>8.10</b>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.94 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NW S. 712/SGV NW 610), beide in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Menden in seiner Sitzung am 09.12.2003 folgende Gebührensatzung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Menden, Kunstschule, beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflicht

1. Die Stadt Menden erhebt von den Schülern der Kunstschule Gebühren.
2. Gebührenpflichtig sind die Schüler, bei Nicht- oder Beschränkt- Geschäftsfähigen die gesetzlichen Vertreter.
3. Die Gebühr wird mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung fällig. Sie wird in der Regel durch Lastschriftabbuchung oder in bar beim Kulturbüro entrichtet, sofern nicht eine andere Zahlungsweise bekannt gegeben wird.
4. Zur Teilnahmeberechtigung werden in der Regel Namen und Daten der Teilnehmer/innen in das Verwaltungssystem eingegeben und Listen an die Kursleiter/innen ausgegeben.

### § 2

#### Gebührenberechnung

(nach der Systematik des Programmheftes)

#### 1. Gebühren für Kurse

Bildnerisch- / Gestalterischer Bereich	(12 Wochen à 60 Minuten)	70 €
	(12 Wochen à 90 Minuten)	95 €
Darstellender Bereich	(12 Wochen à 90 Minuten)	75 €
	(12 Wochen à 180 Minuten)	140 €

#### 2. Gebühren für Workshops

Bildnerisch- / Gestalterischer Bereich	(je Tag)	20 €
Darstellender Bereich	(für 2 Tage)	45 €
	(für 3 Tage)	50 €

#### 3. Materialkosten

Die anteiligen Materialkosten gehen zur Lasten der Teilnehmer.

**§ 3****Bearbeitungsgebühr für Kursabmeldungen**

Abmeldungen sind schriftlich anzuzeigen. Bis 2 Wochen vor Kursbeginn ist dies kostenlos möglich. Bei einer späteren Abmeldung wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 % der Kursgebühr erhoben. Bei Abmeldungen nach Veranstaltungsbeginn bleibt grundsätzlich die volle Zahlungspflicht bestehen.

Rückbuchungskosten durch fehlerhafte Angaben im Lastschriftvordruck gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

**§ 4****Gebührenermäßigung****1. Sozialermäßigung**

Eine Ermäßigung von 25 % der in § 2 Absatz 1 a) bis c) und e) genannten Gebührensätze erhält folgender Personenkreis:

- a) Auszubildende,
- b) Studenten,
- c) Wehr- und Zivildienstleistende,
- d) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
- e) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den §§ 27-40 SGB (Sozialhilfe),
- f) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den §§ 41-46 SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
- g) Personen die den unter den Buchstaben d - f genannten Leistungsempfängern einkommensmäßig gleichstehen,
- h) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 70 %, die mit ihrem verfügbaren Einkommen den unter den Buchstaben d – f genannten Leistungsempfängern einkommensmäßig gleichstehen. Eine ggf. erforderliche Begleitperson erhält freien Eintritt.

**2. Familienermäßigung**

Nehmen mehrere Familienmitglieder an Unterricht teil bzw. sind Inhaber des Familienpasses der Stadt Menden (Sauerland), für die nach § 2 Absatz 1 a) bis c) und e) Gebühren erhoben werden, so werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- 1. Schüler                      keine Ermäßigung
- 2. Schüler                      10 % Ermäßigung
- 3. Schüler                      20 % Ermäßigung
- ab 4. und  
  jedem weiteren Schüler 50 % Ermäßigung

**3. Mehrfächerermäßigung**

Mehrfächerermäßigung wird nicht gewährt.

**4. Sachkosten**

Die Ermäßigungen zu 1. und 2. gelten nicht für Sachkosten

5. Die Reihenfolge der zu ermäßigenden Beträge richtet sich nach der Höhe der Unterrichtsgebühr. Dabei wird die höchste Unterrichtsgebühr an die erste Stelle gesetzt.
6. Bei gleichzeitigem Anspruch auf eine Ermäßigung nach 1. – 2. wird die Gebührenermäßigung auf max. 50 % begrenzt.

**§ 5****Gebührenerstattung**

Eine Gebührenerstattung findet nur für abgesetzte oder ausgefallene Veranstaltungen statt. Andere Erstattungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.10.2003 in Kraft.

**Änderungen:**

§ 4 Abs. 1 geändert durch Sozialrechts-Anpassungssatzung vom 15.12.2004 (01.01.2005)

§ 4 geändert durch Änderungssatzung vom 25.03.2009 (01.04.2009)